

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses  
- Drucksache 4/5428 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 4/5333 -**

### **Beitragsbegrenzungsgesetz (Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes)**

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

'1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

›Bei der Einnahmebeschaffung haben sie auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.«"

II. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

'2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

›Die Abgabepflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem eine rechtskräftige Satzung wirksam wird. Beiträge können nicht für die Vergangenheit festgesetzt und erhoben werden.«"

III. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

"4. In Artikel 1 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

'3. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

›Bei nicht leitungsgebundenen Einrichtungen sind mindestens folgende Anteile der umlagefähigen Investitionskosten als Beiträge festzusetzen und zu erheben:

1. Hauptverkehrsstraßen: sechs vom Hundert,
2. Haupteerschließungsstraßen: acht vom Hundert,
3. Anliegerstraßen: zehn vom Hundert.‹"

IV. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Der bisherige Artikel 1 Nr. 1 wird Artikel 1 Nr. 4."

V. Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. In Artikel 1 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

'5. Nach § 7 a Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

›Sofern Gemeinden von der Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge Gebrauch machen, sind für die in den entsprechenden Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen für zuvor getätigte Investitionen keine gesonderten einmaligen Beiträge festzusetzen und zu erheben.‹"

VI. Es wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. In Artikel 1 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

'6. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

›Einmalige Beiträge können auf Antrag des Beitragspflichtigen insoweit verzinslich gestundet werden, als die Beitragsschuld in mehreren aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird.‹

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

›In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden.‹

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

›Die Höhe und Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.‹

e) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

›(6) Auf die Erhebung von Zinsen soll verzichtet werden, wenn Beitragsforderungen insbesondere für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegen, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt.‹"

VI. Es wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:

"8. Der bisherige Artikel 1 Nr. 2 wird Artikel 1 Nr. 7."

VII. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 9.

VIII. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 10.

**Begründung:**

Die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen sind nach wie vor stark durch Abgaben aufgrund von Investitionen in die öffentliche Infrastruktur belastet. Der erhebliche Modernisierungsbedarf im Bereich der Infrastruktur nach der Wiedervereinigung und deren Refinanzierung via Beiträgen und Gebühren haben insbesondere bei Grundstückseigentümern zu hohen (Beitrags-)Lasten geführt.

Da in Thüringen, im Vergleich zu anderen Bundesländern, auch 20 Jahre nach der so genannten "Friedlichen Revolution" sowohl die Einkommensverhältnisse wesentlich schlechter sind als auch die Möglichkeiten zur Vermarktung von Grundstücken, stellt die vom Gesetzgeber bereits 2004 auf den Weg gebrachte und im April dieses Jahres vom Thüringer Verfassungsgerichtshof teils für nichtig erklärte Entlastung der Grundstückseigentümer einen (überörtlichen) Belang öffentlichen Gemeinwohls dar. Indem der Gesetzgeber nunmehr den vom Gericht monierten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung mittels Übernahme der Kosten dieser Entscheidung heilt, kann dem Rechnung getragen werden. Die verfassungsgemäße Umsetzung der Entlastung der Grundstückseigentümer mittels Schaffung von Privilegierungstatbeständen und Übernahme der den Kommunen dadurch entstehenden Einnahmeausfälle durch den Gesetzgeber erscheint insbesondere aufgrund der zwischenzeitlich über mehrere Jahre angewandten Praxis als kleineres Übel.

Das ändert aber nichts daran, dass neben den Beiträgen für Wasser/Abwasser auch die für Straßenausbau erneut in den Blick genommen werden müssen. Da der Gesetzentwurf der CDU darauf verzichtet und auch die Landesregierung nichts entsprechendes vorgelegt hat, haben wir den aus unserer Sicht dringlichsten Änderungsbedarf eingebracht. Durch die hier vorgeschlagenen Änderungen werden zum einen notwendige gesetzliche Klarstellungen getroffen und zum anderen der Suche nach sozialverträglichen Lösungen unter Rücksichtnahme auf die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. So wird u. a. erstmals in Thüringen der von den Grundstückseigentümern zu tragende Anteil an den umlagefähigen Investitionskosten in Abhängigkeit vom Straßentypus gesetzlich festgelegt. Gleichzeitig wird auch die rückwirkende Erhebung von Beiträgen in diesem Bereich abschließend geregelt. Ferner wird den Gemeinden durch eine variablere Handhabung der Stundungsregelungen mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt.

Für die Fraktion:

Matschie